

BVGer E-5654/2013 vom 28. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5654_2013

FR: TAF E-5654/2013 du 28 février 2014

IT: TAF E-5654/2013 del 28 febbraio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2

Vorab ist zu untersuchen, ob die formelle Rüge, das BFM habe den rechtlichen Gehörsanspruch verletzt, zutrifft. In der Beschwerde wird hierzu erklärt, das Recht auf vollständige Einsicht in die Akten, insbesondere in die Visumsunterlagen, sei verletzt. Der rechtserhebliche Sachverhalt sei unvollständig und unrichtig abgeklärt worden. Die Verletzung der Begründungspflicht ergebe sich einerseits aus der unzureichenden Abklärung individueller Umstände - das BFM hätte zur Verifizierung von Behauptungen eine Botschaftsanfrage durchführen können - und andererseits aus der (willkürlichen) Würdigung der geltend gemachten Aspekte einer künftigen persönlichen Gefährdung. Das BFM habe hierzu zwar weitgehend aktuelle Länderberichte verwendet, die jedoch zu den vorliegend entscheidenden Fragen keine relevanten Aussagen enthielten. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie im Bejahungsfall zufolge Verletzung des Anspruchs auf Gewährung der rechtlichen Gehörs eine Kassation der angefochtenen Verfügung bewirken könnten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellte erst in der Beschwerdeschrift ein Gesuch um Einsicht in seine Vorakten. Von einer Verletzung des Rechts auf vollständige Akteneinsicht durch die Vorinstanz kann mithin nicht die Rede sein. Zudem befinden sich keine Visumsunterlagen in den Vorakten, weshalb der Antrag auf Einsicht in dieselben gegenstandslos ist. Auf Beschwerdestufe wurde der Antrag auf Einsicht in die Akten des Vorverfahrens (inkl. Einsicht ins Aktenverzeichnis) gutgeheissen und der Rechtsvertreterin die entsprechenden Aktenstücke am 10. Januar 2014 zugestellt (vgl. Sachverhalt Bst. E).

E. 2.2

Im Asylverfahren ist der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die behördliche Untersuchungspflicht wird durch die der asylsuchenden Person obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG) ergänzt und eingeschränkt, wobei diese namentlich ihre Identität offen legen, die Asylgründe vollständig nennen und alle verfügbaren beziehungsweise beschaffbaren sachdienlichen Beweismittel einreichen muss. Die asylsuchende Person hat nicht nur die Pflicht zur, sondern auch den Anspruch auf Mitwirkung, was sich unmittelbar aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt. Im Rahmen der aus dem Gehörsanspruch folgenden behördlichen Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) hat die verfügende Behörde denn auch die Überlegungen substantiiert zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Eine hinreichende Begründung bildet die Grundlage für eine

sachgerechte Anfechtung der Verfügung und stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung ihrer Rechtmässigkeit durch die Beschwerdeinstanz dar. Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich allerdings keine Pflicht der Behörden, zu allen im Verfahren vorgetragene Elementen ausführlich Stellung zu nehmen; sie können sich bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Der Untersuchungsgrundsatz fordert dort eingehende Amtsermittlung und -würdigung des Sachverhalts, wo es sachverhaltsgerecht erscheint. Die urteilende Instanz soll somit in eigener Verantwortung die Geschehnisse und Gegebenheiten (Urteilsgrundlagen) ermitteln, aus denen sich die Rechtsfolgen ergeben. Die Durchsicht des Befragungsprotokolls und der bisherigen Korrespondenz des Beschwerdeführers ergibt keine Anhaltspunkte dafür, dass er seine Asylgründe nicht vollständig hätte schildern können, bei den Befragungen intellektuell überfordert gewesen wäre oder bislang unzureichend Gelegenheit gehabt hätte, seine Vorbringen vollständig darzulegen. Das von der Botschaft erstellte Protokoll ist zwar partiell knapp gehalten und lässt an Tiefgang und Nachfragen da und dort zu wünschen übrig. Allerdings geht es dort, wo die Fragen und Antworten an der Oberfläche bleiben, auch nicht um Sachverhalte, die für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung wären. Festzustellen ist denn auch, dass der Beschwerdeführer sich an der Anhörung frei zu seinen Asylgründen äussern konnte und dass er das Protokoll nach Rückübersetzung vorbehaltlos unterzeichnet hat, weshalb er bei seinen Aussagen zu behaften ist und sich Unterlassungen nach der Rückübersetzung selber zuzuschreiben hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 AsylG). Zudem ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer geführten Korrespondenz mit der Botschaft ein genügend aufschlussreiches Bild über die geltend gemachte Verfolgungssituation. Das Befragungsprotokoll, die vorhandenen übrigen Akten und Beweismittel stellen damit eine rechtsgenügende Basis für einen Entscheid dar. Bei dieser Sachlage erweist sich die Rüge eines ungenügend in die Tiefe gehenden oder ungenügend situationsgerechten Befragens in Colombo und damit eines ungenügend oder unrichtig festgestellten Sachverhaltes als nicht stichhaltig. Zudem darf die Behörde im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung von weiteren Beweisabnahmen oder Abklärungen absehen, wenn der betreffende Sachverhalt hinreichend erstellt erscheint, die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde und der Aktenlage ausreichend würdigen kann oder von vornherein gewiss ist, dass angebotene Beweise keine wesentlichen Erkenntnisse mehr zu vermitteln vermöchten; darin ist keine Verletzung der Begründungs- oder Würdigungspflicht zu erkennen. Dass dem Beschwerdeführer durch eine mangelhafte Begründung der angefochtenen Verfügung oder die Protokollierung eine sachgerechte Beschwerdeführung verwehrt gewesen wäre, wurde zu Recht nicht behauptet. Ausserdem hat der durch seine in der Schweiz wohnhafte (...) vertretene Beschwerdeführer in den zwei Monaten seit Beschwerdeeinreichung genügend Zeit und Gelegenheiten gehabt, seine Angaben zum Asylgesuch zu untermauern und zu vervollständigen (vgl. dazu Art. 32 Abs. 2 VwVG). Mithin besteht kein Anlass für weitere Abklärungen, Massnahmen oder ein Abwarten von weiteren, in der Beschwerdeschrift nicht definierten Unterlagen oder Beweismittelleingaben.

E. 2.3

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht, auf mangelhafte Sachverhaltsfeststellung oder ungenügende Begründung der angefochtenen Verfügung und damit auf eine Gehörsverletzung vor, weshalb der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung unter Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist.

E. 2.4

Auf eine Nachforderung des in der Beilagenliste der Beschwerde angeführten, aber nicht eingereichten ärztlichen Zeugnisses ist angesichts des Verfahrensgegenstandes (vgl. E. 3.1) zu verzichten.

E. 3.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsort zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, die Einreise in die Schweiz (im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und Asylerteilung) verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung i.S. von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (vgl. BVEG 2011/10 E. 3 m.w.H.). Ausgangspunkt für die Frage nach einer Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Überprüfung, ob eine Gefährdung i.S. von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann. Neben der Gefährdung sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche und die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen.

E. 3.2

Ein Asylgesuch konnte nach dem im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung geltenden Recht bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM zu überweisen hatte (alt Art. 19 f. AsylG). Gemäss Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) hat die Schweizer Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, sie aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten. Die schweizerische Vertretung hat in ihren oben angegebenen Schreiben Fragen und Hinweise formuliert und in der Folge vom Beschwerdeführer mehrere schriftliche Antworten erhalten. Sie hat zudem am 1. September 2010 mit ihm eine rechtsgenügende Befragung durchgeführt. 4.1 Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde hat der Beschwerdeführer noch dieselben Probleme, die ihn ursprünglich zum Stellen des Asylgesuchs veranlasst hatten: Die geltend gemachten Verfolgungshandlungen, die er zu erleiden gehabt habe, seien von Angehörigen des CID und der Armee wegen seiner früheren Mitgliedschaft bei den LTTE und seiner Tätigkeiten zu Gunsten der LTTE erfolgt. Ergänzend behauptete er, Kämpfer der LTTE gewesen und als Frontkämpfer der Imran-Pandian-Brigade zugeteilt

worden zu sein, wobei er keine Schlüsselrolle besetzt habe (Anhörung vom September 2013) beziehungsweise er habe eine Kampfeinheit des Pandian-Regiments geführt (vgl. Beschwerde S. 3). Als bekanntes, bereits einmal verhaftetes und gefoltertes LTTE-Mitglied sei es eigentlich sein Wunsch, in Sri Lanka fortan ein normales Leben zu führen. Angesichts der systematischen und zielgerichteten Verfolgungshandlungen seitens des CID, des TID (Anmerkung Gericht: Terrorist Investigation Department, eine auf Terrorabwehr spezialisierte Abteilung der sri-lankischen Polizei) und der Armee sowie wegen der Diskriminierungen durch die Arbeitgeberin (sri-lankische Post) sei dieser Wunsch nicht umsetzbar. Er dürfte auf der Fahndungsliste des Militärs vermerkt sein, da er wegen eines Verrats am (...) 2009 bis (...) 2010 von der Armee in Haft gehalten und gefoltert worden sei. Er sei namentlich wie folgt gefoltert worden: Er habe sich ausziehen müssen, habe auf einem Bein stehen bleiben müssen, sei beim Ausruhen geschlagen und mit Wasser am Schlafen gehindert worden, ferner habe man sein Gesicht mit benzinbefeuchteten Plastiksäcken bedeckt und er habe Misshandlungen anderer Kämpfer der LTTE miterleben müssen. Nach seiner Freilassung im (...) 2010 habe er sich um die Fortsetzung der ungekündigten Anstellung bei der Poststelle bemüht. In dieser Zeit sei er zu Hause durch Unbekannte, mutmasslich Leute des Umfelds des TID, bedroht worden. Diese hätten von ihm verlangt, dass er nicht an den ursprünglichen Wohnort zurückkehre. Am (...) 2010 habe das Militär den mit ihm verwandten K. erschossen. Von K. habe er zuvor erfahren, dass dieser selber vom TID und vom Militär über seine Kenntnisse und Verbindungen zur LTTE, zum Vanni-Gebiet, zu Waffenverstecken und zur Person des Beschwerdeführers verhört worden sei. Die Poststelle habe mit Brief vom (...) 2010 sein Schreiben vom (...) 2010 beantwortet. Sie habe ihn orientiert, dass seine Anstellung (Arbeitsvertrag vom [...]) nicht mehr bestehe. Sein Rekurs gegen diese fristlose und unbegründete Entlassung datiere vom (...) 2010. Er habe zurzeit keine Arbeitsstelle und keinen festen Wohnort mehr. Er habe Verantwortung für eine Familie und sei zum steten Wohnortswechsel gezwungen. Er habe sein Stimmrecht nicht mehr ausgeübt. Die Menschenrechtslage in Sri Lanka sei schlecht, namentlich gebe es willkürliche Verhaftungen, Folter, systematische Entführungen, Verschwindenlassen von Personen, "Singhalesierung", Stimmungsmache gegen tamilische Rückkehrer, Unterdrückungen der Meinungsfreiheit und von Minderheiten bis hin zum Genozid. Die Entwicklung zur Militärdiktatur zeichne sich ab. Ausserdem sei sein (...) in der Politik aktiv und mit grösster Wahrscheinlichkeit registriert. Die aktuelle Menschenrechtslage sei unter Beobachtung des UNO-Menschenrechtsrats.

4.2 Die zentralen Aussagen in der Begründung des Beschwerdeführers führen aus folgenden Gründen nicht zur Anerkennung einer aktuellen begründeten Furcht vor Verfolgung:

4.2.1 Der Beschwerdeführer ist - nach längeren Aufenthalten in IDP-Lagern und Gefängnissen (2009/2010) - am (...) 2010 aus der Haft offiziell entlassen worden. Er gab dazu an, bei der Freilassung eine Urkunde unterzeichnet zu haben, welche er verständlicherweise nicht einreichen kann und deren Inhalt deshalb unbekannt bleiben muss. Es dürfte allerdings auszuschliessen sein, dass er alleine wegen seiner Invalidität zufolge (...) freigekommen ist - auch nicht auf Kautionsleistung hin. Vielmehr lässt sich aus dem Umstand der Ausstellung einer Entlassungsurkunde ohne weitere Auflagen ableiten, dass sich der vom CID und von der Armee ursprünglich gehegte Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer besonderen Gefährlichkeit des Beschwerdeführers wegen seiner (früheren) Zugehörigkeit bei den LTTE nicht konkretisiert oder bewahrheitet hat beziehungsweise dass seitens dieser staatlichen Stellen keine aktuell von ihm ausgehende Gefahr geortet worden ist. Der Beschwerdeführer dürfte damit keiner strafrechtlichen Verfolgungsmassnahme ausgesetzt sein, falls er sich in

Freiheit bewahren sollte. Dies bedeutet auch, dass er sich, gegebenenfalls mit Hilfe von Rechtsvertretern, gegen ungerechtfertigte Vorhalte oder Bedrohungen zur Wehr setzen könnte. Sollte es ihm verboten oder erschwert sein, sich an seinem früheren Wohnort niederzulassen, wäre in einem solchen staatlichen Verbot mangels erheblicher Eingriffsintensität keine Verfolgung zu erblicken. Abgesehen von dieser allfälligen Einschränkung ist es ihm unbenommen, den Wohnsitz seiner Präferenz zu wählen. Damit könnte er sich allfälligen lokalen Problemen arbeitsrechtlicher, militärischer oder sozialer Natur, namentlich denjenigen im Umfeld von speziell überwachten Grenzregionen des Vanni-Gebiets entziehen. Diese Rechte ändern jedoch nichts an der bekannten Tatsache, dass Internierte, die sich einmal dem Verdacht einer allfälligen Mitgliedschaft und Tätigkeit bei den LTTE ausgesetzt haben, weiterhin von sri-lankischen Sicherheitsleuten überwacht werden könnten. Diese Situation, in der sich im Übrigen Tausende von Personen befinden, stellt wiederum keinen einer Verfolgung gleichkommenden schweren Eingriff in zentrale Rechtsgüter der Beschwerdeführers dar. Ob der Beschwerdeführer während seiner Aufenthalte in IDP-Lagern und Gefängnissen Folterungen und schwere Misshandlungen erlebt hat, kann vom Gericht nicht überprüft werden, wird aber grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt. Vergangenes Unrecht und erlittene Verfolgung hat aber nur dann für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft eine rechtliche Bedeutung, wenn die Gefahr und damit auch die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung anhalten, was in casu nicht erstellt ist. Wenig glaubhaft ist, dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Entlassung aus dem IDP-Lager stets in Verstecken aufgehalten hat. Weder macht es Sinn, jemanden zu entlassen, um ihn sogleich weiter zu verfolgen, noch deutet die Möglichkeit des Beschwerdeführers, mit seiner (...) und seiner Familie in Kontakt zu sein, auf eine engmaschige Überwachung oder gänzliche Verhinderung der Teilnahme am sozialen Leben hin. Immerhin ist ihm seit der Freilassung aus der Haft - mithin seit dreieinhalb Jahren - nichts Gravierendes im Sinne von Art. 3 AsylG geschehen. Eine akute oder konkrete Verfolgungslage ist demzufolge nicht auszumachen.

4.2.2 Ergänzend ist anzumerken, dass einige der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhalte widersprüchlich, variierend, vage und unstimmig sind, sei es in Bezug auf seine eigene Rolle und seine Verhaltensweisen, sei es bezüglich der Abläufe und Zeitverhältnisse. Die folgenden drei Beispiele mögen dies belegen: Gemäss erster Version sei er dem Küchen- und Versorgungsdienst der LTTE zugewiesen worden und sei bei einer seiner Versorgungstouren Opfer einer Minenexplosion geworden (vgl. Schreiben vom 20. Oktober 2009). Demgegenüber behauptete er in der Befragung, bei der Imran-Randian-Brigade der LTTE als Frontkämpfer ohne Schlüssel- oder Führungsfunktion gewesen zu sein; nach dem Minenunfall und (...) sei er ins Kommunikationsbüro in Visvamadu abkommandiert und erst nach Bekanntwerden seiner Absicht, die Organisation zu verlassen, zu Küchenarbeit verpflichtet worden (vgl. A15 S. 6.). In der Beschwerde wird neu eine Führungsrolle in der Kampfeinheit der Imran-Randian-Brigade behauptet (vgl. Beschwerde S. 3), was in der Befragung noch ausdrücklich verneint worden ist (A15 S. 6). Im erstinstanzlichen Verfahren führte er die Bekanntheit seiner Person auf die Art seiner Verletzung zurück, da für die Armee (eine solche Verletzung) auf einen kriegerischen Ursprung hinweise. In der Beschwerde monierte er, seine Bekanntheit gründe auf seiner Mitgliedschaft und Führungsrolle innerhalb des Kampfverbandes (Beschwerde S. 3). Weiter erklärte er, die Armee habe den Internierten aufgetragen, sich bei ihr zu melden, falls ein Lagerinsasse bei den LTTE tätig gewesen sein sollte, was er in der Folge getan habe. Umgekehrt war im erstinstanzlichen Verfahren keine Rede davon gewesen, dass er verraten worden sei, wie

dies neu in der Beschwerde behauptet wird. Ausserdem erscheint das Bestreben, nach der Entlassung nicht aufzufallen, nicht vereinbar mit dem Umstand, ein Rechtsmittel gegen den Entlassungsbescheid der Post eingelegt zu haben - und damit seine Anschrift bekannt gemacht zu haben. Zusammenfassend erscheinen die erst auf Beschwerdestufe behauptete Führungsrolle innerhalb des Kampfverbandes, der Grund seiner Bekanntheit und die geltend gemachte Bedrohungslage als aufgesetzt. 4.3 Die Einschätzung des BFM, wonach keine Gefährdung des Beschwerdeführers bestehe, ist zutreffend. Er weist weder in wirtschaftlicher, politischer noch militärischer Hinsicht ein besonderes Profil auf und dürfte eigenen Angaben zufolge aufgrund einer Zwangsrekrutierung in einem beschränkten Rahmen für die LTTE tätig gewesen sein. In Bezug auf den bisherigen Verlust seiner Arbeitsstelle soll er seinen Angaben zufolge in einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung stehen, was als weiteres Indiz gegen das Bestehen einer Verfolgungssituation zu werten ist. 4.4 Im Übrigen kann er sich zum Schutz vor ungerechtfertigten Verfolgungen durch Dritte an die staatlichen Organe seines Heimatlandes wenden. Was die Drohungen seitens unbekannter Personen betrifft, ist darauf zu verweisen, dass der sri-lankische Staat seine Schutzpflicht im Rahmen seiner Möglichkeiten wahrnimmt. Die Hinweise des Beschwerdeführers zu den Behelligungen durch Dritte sind im Übrigen ohne vertiefende Substanz erfolgt und auch zu wenig aktuell, als dass damit eine gegenwärtige Gefährdung glaubhaft gemacht werden könnte, zumal es für die Zeit nach Sommer 2010 keine Angaben mehr über seine Lebenssituation gibt. Bei dieser Sachlage kann weder eine bestehende Verfolgungslage noch eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung durch das CID, das TID und die Armee erkannt werden. 4.5 Im Lichte dieser eine aktuelle Schutzbedürftigkeit verneinenden Erwägungen kann sich das Gericht darauf beschränken, nur im Sinne einer Zusatzbegründung zu vermerken, dass von den weiteren kumulativ in Betracht zu ziehenden Kriterien zwar die erforderliche Beziehungsnähe zur Schweiz - in Form der Anwesenheit von Verwandten - gegeben wäre, es dem Beschwerdeführer aber möglich und zuzumuten ist, sich bei allfälligen lokalen Schwierigkeiten in einem anderen Landesteil Sri Lankas niederzulassen. 4.6 Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle oder künftige Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das BFM hat demnach zu Recht seine Einreise die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 a.E. VwVG ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)